



Kollegeninformation zu Fragen der Beihilfe

1. Abschlagszahlungen bei teuren Medikamenten

Beamtinnen und Beamte, die längerfristig erkrankt deshalb dauerhaft auf teure Medikamente angewiesen sind, können durch eine Neuregelung in Zukunft u.U. vorab Abschlagszahlungen erhalten und somit zumindest eine finanzielle Erleichterung erfahren. Dies teilt das bayerische Finanzministerium in einem Schreiben vom 4.5.15 mit.

Die Kosten des dauerhaft benötigten Medikaments müssen hierfür bei mindestens **1000,- € pro Monat** liegen.

Folgende Schritte sind notwendig, um Abschlagszahlungen zu erhalten:

1. Den Beihilfestellen muss durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt werden, um welche Krankheit es sich handelt. Dabei muss auch ihre zu erwartende längere Dauer attestiert werden.
2. Der Name des Medikaments muss ebenso vom Arzt mitgeteilt werden wie der Umfang seiner Anwendung.
3. Durch eine Bescheinigung der Apotheke ist der Preis des Medikaments nachzuweisen.

Wenn sie Abschlagszahlungen erhalten, sind die Beamtinnen und Beamten verpflichtet, die Beihilfe für die betreffenden Medikamente umgehend unter Vorlage des quitierten Arzneimittelbelegs zu beantragen – und zwar unabhängig von anderen Aufwendungen wegen der Krankheit.

Die Anträge auf Gewährung einer Abschlagszahlung werden – ebenso wie Anträge mit besonders hohen Aufwendungen – in der Bearbeitung vorgezogen.

2. Beihilfefähigkeit von Sehhilfen von Erwachsenen

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit einem Urteil vom 14. Juli in einem Einzelfall entschieden, dass Beihilfe für eine ärztlich verordnete Sehhilfe bei einem erwachsenen Beamten mit gravierender Sehschwäche gewährt werden muss. Da die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist, wurde Revision zugelassen. Das Verfahren ist daher noch nicht abgeschlossen.

Das bayerische Finanzministerium wird nach Eingang der Urteilsgründe darüber entscheiden, ob Revision eingelegt bzw. wie andernfalls verfahren wird.

Bis dahin eingesandte Anträge auf Gewährung von Beihilfe für Sehhilfen Erwachsener werden mit einem entsprechenden Hinweis unbearbeitet zurückgesandt. Sie können nach Abschluss des Verfahrens ggf. erneut gestellt werden. „Soweit erforderlich ist hierbei von der Anwendung der Ausschlussfrist [...] abzusehen“, so das Finanzministerium am 20.7.15.

Arno Vollath

Referent für wirtschaftliche und soziale Fragen
im Hauptvorstand des bpv

